

Berlin, 6. August 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

## Stellungnahme

# Antrag Wasserstoff-Kernnetz

BNetzA-Konsultation zum gemeinsamen Antrag der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 28q EnWG vom 22. Juli 2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vorbemerkung.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Anmerkungen.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Anmerkungen zum Antrag .....</b>	<b>4</b>
4.1	Prüfung möglicher Auswirkungen durch nicht berücksichtigte Leitungsabschnitte .....	4
4.2	Unklarheiten bei der Deckung des Wasserstoff-Transportbedarfs und regionaler Lastspitzen .....	5
4.3	Verantwortlichkeiten klären und attraktiven Investitionsrahmen sicherstellen.....	5
4.4	Leitungsmeldungen von weiteren potenziellen Wasserstoffnetzbetreibern .....	5
4.5	Keine Berücksichtigung erdgasverstärkender Maßnahmen in Gasverteilnetzen .....	6
<b>5</b>	<b>Handlungsbedarf für Wasserstoffinfrastruktur außerhalb des Kernnetzes ..</b>	<b>6</b>

## 1 Zusammenfassung

Am 22. Juli 2024 reichten die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) den Antrag für das Wasserstoff-Kernnetz bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein. Das Kernnetz soll bis 2032 zentrale Verbrauchs- und Erzeugungsschwerpunkte sowie Speicher und Importzentren verbinden. 60 Prozent des Netzes werden aus umgestellten Erdgasleitungen entstehen, der Rest wird neu gebaut.

Der BDEW begrüßt den Antrag und betont die Bedeutung des Wasserstoff-Kernnetzes für eine klimaneutrale Energieversorgung und den Industriestandort Deutschland. Es ist von besonderer Relevanz, dass mit dem Antrag die Grundlage für ein konsistentes und vollständiges Wasserstoffsystem gelegt wird.

In der Kernnetzplanung sollte mehr Klarheit hinsichtlich der Deckung des Wasserstoff-Transportbedarfs bei regionalen Lastspitzen geschaffen werden. Der BDEW appelliert außerdem an die BNetzA, einen attraktiven Investitionsrahmen für das Wasserstoff-Kernnetz sicherzustellen, damit dieses am Kapitalmarkt auch refinanziert werden kann. Dies erlaubt in der Folge klare Zuständigkeiten für den Aus- und Umbau von Netzabschnitten, für die noch kein Unternehmen benannt wird.

Hervorzuheben ist außerdem die nach wie vor bestehende Unsicherheit hinsichtlich der endgültigen Zuordnung von Leitungen zur Transport- oder Verteilnetzebene, die gerade für die von Verteilnetzbetreibern eingebrachten Leitungen Planungs- und Investitionsrisiken mit sich bringt. Die BNetzA sollte für die weiteren potenziellen Wasserstoffkernnetzbetreiber so viel Rechtssicherheit wie möglich schaffen. Unsicherheiten bestehen auch bezüglich der Berücksichtigung erdgasverstärkender Maßnahmen im Gasverteilnetz.

Neben dem Wasserstoff-Kernnetz sind zeitnah weitere Maßnahmen zu entwickeln, die eine effiziente Wasserstoffverteilnetzstruktur und ausreichende Wasserstoffspeicherkapazitäten fördern, um eine umfassende Wasserstoffversorgung sicherzustellen.

## 2 Vorbemerkung

Ein Antragsentwurf der FNB wurde bereits am 15. November 2023 veröffentlicht und von der BNetzA öffentlich konsultiert. Der BDEW hat sich hierzu bereits in seiner Stellungnahme vom 8. Januar 2024 ausführlich geäußert. Die darin aufgegriffenen Punkte werden deshalb hier nicht erneut aufgeführt, soweit sie sich nicht durch den finalen Antrag erledigt haben, sondern lediglich weiterführende Aspekte angemerkt.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf einen durch die FNB erstellten Antrag zum Wasserstoff-Kernnetz, weswegen die Stellungnahme des BDEW unter Enthaltung der FNB erfolgt.

### 3 Allgemeine Anmerkungen

Wasserstoff ist ein zentraler Baustein für eine klimaneutrale Energieversorgung und die Sicherung der Zukunft des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Ein gut ausgebautes Wasserstoffnetz ist unerlässlich für den erfolgreichen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft, in dessen Zielbild der BDEW einen liquiden Wasserstoffmarkt mit einem festen, frei-zuordenbaren Zugang der Netznutzer zum virtuellen Handelspunkt (VHP) sieht.

Der BDEW begrüßt den Antrag zum Bau des Wasserstoff-Kernnetzes ausdrücklich. Nach dessen Genehmigung durch die BNetzA kann endlich mit der Realisierung des etwa 10.000 Kilometer langen Wasserstoff-Kernnetzes begonnen werden. Das Wasserstoff-Kernnetz ist ein starkes Signal an den Markt, dass Deutschland den Hochlauf des Wasserstoffs ernst meint.

Besonders positiv zu bewerten ist, dass 60 Prozent des Netzes durch die Umstellung bestehender Gasleitungen realisiert werden können, was Ressourcen schont, Kosten reduziert und den Kernnetzbau insgesamt deutlich beschleunigt. Der BDEW begrüßt außerdem, dass im Vergleich zum Antragsentwurf vom November 2023 eine zeitliche Harmonisierung der Kernnetzumsetzung und der Inbetriebnahme der im Antrag berücksichtigten Elektrolyseure (insb. der IPCEI-Projekte) vorgenommen wurde.

Es ist richtig, mit einem ambitionierten Wasserstoff-Kernnetz auf Transportleitungsebene zu beginnen. Im nächsten Schritt müssen die Rahmenbedingungen für die Verteilnetze gestaltet werden. Nur so kann eine Wasserstoffversorgung für die industriellen und gewerblichen Letztverbraucher gewährleistet werden, welche nicht direkt an das Kernnetz angebunden, aber an einem Zugang zu Wasserstoff interessiert sind.

### 4 Anmerkungen zum Antrag

#### 4.1 Prüfung möglicher Auswirkungen durch nicht berücksichtigte Leitungsabschnitte

Die BNetzA sollte sicherstellen, dass in der Planung alle Leitungsabschnitte enthalten sind, die einen wichtigen Beitrag zum gesamten Wasserstoffsystem leisten können.

Beispielsweise könnte die Streichung von Leitungsabschnitten zur Gefährdung der Umsetzung geplanter systemdienlicher Wasserstofferzeugungskapazität führen. Denn eine planungssichere Netzanbindung ist die Voraussetzung für Investitionsentscheidungen. Darüber hinaus sollten alle Importrouten ausreichend an das Wasserstoff-Kernnetz angebunden sein und eine zeitnahe Verbindung von Wasserstoff-Clustern aller Regionen umgesetzt werden.

## **4.2 Unklarheiten bei der Deckung des Wasserstoff-Transportbedarfs und regionaler Lastspitzen**

Es geht nicht eindeutig aus dem Antrag hervor, ob die Transportbedarfe bei hoher Gleichzeitigkeit beim Betrieb der wasserstofffähigen Gaskraftwerke und Wasserstoff-Sprinter-Kraftwerke gedeckt werden können. Es ist aus dem Antrag nicht ersichtlich, ob die dadurch bedingte regionale Lasterhöhung – sowohl an den Wasserstoffspeichern durch Ausspeicherung als auch an den Kraftwerksstandorten durch Ausspeisung aus dem Netz – in der Gesamtdimensionierung des Kernnetzes berücksichtigt ist.

## **4.3 Verantwortlichkeiten klären und attraktiven Investitionsrahmen sicherstellen**

Für einige Neubauleitungen wurde bisher kein verantwortliches Unternehmen benannt. Dies könnte auch daran liegen, dass das Finanzierungsmodell gemäß §§ 28r, s EnWG nicht ausreicht, um die Finanzierung aller Neubauleitungen sicherzustellen.

Für den erfolgreichen Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes ist es unerlässlich, dass für die vielen Neubau- und teilweise auch Umstellungsmaßnahmen, für die bisher kein verantwortliches Unternehmen benannt ist, verantwortliche Unternehmen gefunden werden. Dies wird durch die Ausgestaltung attraktiver wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erheblich erleichtert.

Die Ausgestaltung und regulatorische Umsetzung des Finanzierungsmodells, die Festlegung und regelmäßige Überprüfung des Hochlaufentgelts und auch die Festlegung des ab 2028 anzuwendenden Eigenkapitalzinssatzes liegen in den Händen der BNetzA. Der BDEW appelliert an die BNetzA, einen attraktiven Investitionsrahmen für das Wasserstoff-Kernnetz sicherzustellen, damit dieses am Kapitalmarkt refinanziert werden kann. Dazu gehört auch die Festlegung eines wettbewerbsfähigen Eigenkapitalzinssatzes.

## **4.4 Leitungsmeldungen von weiteren potenziellen Wasserstoffnetzbetreibern**

Der BDEW geht davon aus, dass Wasserstoffleitungen, die in das Kernnetz eingebracht werden und der lokalen oder regionalen Versorgung der an dieses Netz angeschlossenen Kunden dienen, als Wasserstoffverteilnetz einzustufen sind. Wenn die in der Binnenmarktrichtlinie Gas genannten Voraussetzungen eingehalten sind, bleibt das betreffende Verteilnetz ein Wasserstoffverteilnetz, auch wenn es in das Kernnetz eingebracht wird. Wie die BNetzA dies auf ihrer Website dargestellt hat, wird ein Wasserstoffverteilnetz nicht allein dadurch zum Wasserstofffernleitungsnetz, dass es im Kernnetz berücksichtigt wird.

Der BDEW setzt sich in diesem Zusammenhang für die zügige Umsetzung der Regelungen aus der Binnenmarktrichtlinie in das EnWG ein und erarbeitet derzeit konkrete Vorschläge zur Umsetzung.

Die Anforderung der BNetzA, dass die Verteilnetzbetreiber sich vorbehaltlos zur Aufnahme ihrer Infrastruktur in das Kernnetz verpflichten sollen, obwohl wesentliche Bestandteile der Geschäftsgrundlage, die Regeln für das Unbundling, nach Aussage der BNetzA selbst noch offen sind, stellt insbesondere die Verteilnetzbetreiber vor erhebliche Herausforderungen bei ihrer Entscheidung. Damit fehlt eine wesentliche Grundlange für einen verlässlichen Regulierungsrahmen, zumindest eine Ersteinschätzung der BNetzA sollte in diesem Zusammenhang möglich sein. Die weiteren potenziellen Netzbetreiber sollten die Möglichkeit bekommen, mit der BNetzA im Vorfeld zu klären, wie der von ihnen geplante Kernnetzabschnitt eingestuft würde anhand der auf europäischer Ebene mittlerweile feststehenden Kriterien für die Fernleitungs- und Verteilnetzebene.

Alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber, die am Finanzierungsmodell gemäß §§ 28r, s EnWG teilnehmen, müssen anteilig den Selbstbehalt am möglichen Fehlbetrag des Amortisationskontos leisten. Verteilnetzbetreiber mit einzelnen Leitungsabschnitten im Kernnetz können die Höhe des daraus resultierenden Risikos derzeit nur mit hoher Unsicherheit quantifizieren und bei der Entscheidung zur Einbringung von Leitungen berücksichtigen.

#### **4.5 Keine Berücksichtigung erdgasverstärkender Maßnahmen in Gasverteilnetzen**

Um die Umstellung von Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff zu ermöglichen, sind in begrenztem Umfang auch (Bau-)Maßnahmen in der verbleibenden Erdgasnetzinfrastruktur erforderlich, die sogenannten „erdgasverstärkenden Maßnahmen“. Der Antrag der FNB enthält deshalb die jeweilige Umstellung zusammen mit den jeweils zugeordneten erdgasverstärkenden Maßnahmen (vgl. Antrag Anlage 5).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass erdgasverstärkende Maßnahmen auch bei Gasverteilnetzbetreibern erforderlich werden können, entweder im Zusammenhang mit der Umstellung eigener Leitungen auf Wasserstoff oder im Zusammenhang mit Umstellmaßnahmen bei vorgelagerten Netzbetreibern. Die notwendigen erdgasverstärkenden Maßnahmen auf der Verteilnetzebene und deren Kosten sind jedoch bisher im Kernnetz-Antrag noch nicht enthalten.

## **5 Handlungsbedarf für Wasserstoffinfrastruktur außerhalb des Kernnetzes**

Das Wasserstoff-Kernnetz ist ein wichtiger erster Schritt. Damit der Wasserstoff-Hochlauf gelingen kann, sind weitere Schritte notwendig. Neben der Verfügbarkeit ausreichender Wasserstoffmengen zu marktfähigen Konditionen gehören dazu auch die nachgelagerte Netzinfrastruktur sowie die Wasserstoffspeicher.

Das Wasserstoff-Kernnetz wird nur dann erfolgreich, wenn die anschließende Verteilnetzinfrastuktur effizient und bedarfsgerecht bereitgestellt wird. Der größte Teil der künftigen Verbraucher von leitungsgebunden transportiertem Wasserstoff wird im Verteilernetz angeschlossen sein. Hierzu müssen zeitnah geeignete finanzielle und regulatorische Rahmenbedingungen geschaffen werden.<sup>1</sup>

Ein resilientes Energiesystem braucht auch in Zukunft Wasserstoffspeicher, um die Energieerzeugung mit dem Energieverbrauch sowohl in den kurzfristigen Schwankungen als auch saisonal in Einklang zu bringen, die Netzstabilität zu gewährleisten und zur Versorgungssicherheit beizutragen. Untergrundwasserstoffspeicher sind die physikalische, im Inland, potenziell im großen Umfang<sup>2</sup> verfügbare, Flexibilitätsquelle. Lange Vorlaufzeiten sowie mangelnde Planungs- und Investitionssicherheit führen zu einer Investitionslücke. Erforderlich sind zügig Rahmenbedingungen, die den Aufbau (Umrüstung und Neubau) von Wasserstoffspeichern ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Vgl. [BDEW-Stellungnahme](#) vom 12. April 2024 zum BMWK-Green Paper „Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze“, Seite 17 ff.

<sup>2</sup> Tendenziell ab Mitte der 2030er Jahre

## **Ansprechpartnerin**

Dr. Isabell Braunger  
Fachgebietsleiterin Geschäftsbereich Energie-  
netze, Regulierung und Mobilität  
Telefonnummer: +49 30 300199-1131  
[isabell.braunger@bdew.de](mailto:isabell.braunger@bdew.de)